

**Position des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis.  
Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“,  
Difu, Berlin, zu einem Inklusiven SGB VIII**

- Hilfen aus EINER Hand von EINEM Jugendamt mit EINEM integrierten Hilfeplanverfahren -  
**Arbeitspapier des BMFSFJ zur Kostenheranziehung**

---

## **I. Grundsätzliches Konzept:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Vorgaben (Kostenneutralität und der grundsätzliche Ausschluss der Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen) die Entwicklung eines klaren und für den Bürger nachvollziehbaren Heranziehungsrechts erschweren. Sinnvoll wäre ein **einheitliches Kostenbeitragsrecht** für alle Eltern und junge Menschen im SGB VIII unabhängig von den heutigen Regelungen.

**Keinesfalls darf es zu Verschlechterungen für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kommen, da diese lebenslang für ihre Kinder (auch im Erwachsenenalter) sorgen.** Dies spielt eine entscheidende Rolle bei der Zustimmung der Eltern mit Kindern mit Behinderung. Letztendlich wird bei den meisten Eltern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung die Kostenheranziehung keine relevante Größe darstellen. Die Situation bei Eltern von Kindern mit Behinderung ist dahingegen eine andere.

Das BMFSFJ sollte sicherstellen, dass diese sog. Kostenneutralität nicht zu Lasten der leistungsberechtigten Personen (als Leistungslücken bzw. Leistungsabbrüche für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) oder zu Lasten der Verhandlungen geht (hier die Erfahrungen aus dem BTHG-Prozess).

Durch die Umstellung entsteht bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Leistungserbringern aus der Eingliederungshilfe ein erheblicher Mehraufwand (Zulassung, neue Verhandlungen, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen, Umstellung von Dokumentationssystemen, Leistungsabrechnungen, IT-Systemen, Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens etc.). **Das Bundesgesetz muss Regelungen vorsehen, die den Mehraufwand für den Zeitraum der Übergangs abbilden.**

## **II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems**

### **1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen**

**Anmerkung vorab:** Die Darstellung der Kostenheranziehung zum SGB IX S. 5 ff. ist nicht ganz richtig. Alle Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität/ Förderung der Verständigung etc., die im Rahmen der Leistungen der Teilhabe an Bildung erfolgen, sind ebenfalls kostenbeitragsfrei (sie werden im Zusammenhang des § 138 Abs. 1 SGB IX) gewährt.

## a) Ambulante Leistungen

### Option 2

Option 1 ist abzulehnen, die Ausnahmen von § 138 Abs. 1 SGB IX, sind schon heute kaum anzutreffen, weil ambulante Leistungen der EGH meistens im Rahmen der Teilhabe an Bildung (z.B. Autismus-Therapie) oder als Teil der medizinischen Reha laufen. Die strikte Auslegung würde zur Verschlechterung für Eltern von Kindern mit Behinderung führen. Daher Befürwortung von **Option 2**. Alle ambulanten Leistungen im Bereich des SGB VIII sind bislang kostenbeitragsfrei. Dies sollte erhalten bleiben. Begründung: ambulante Maßnahmen werden häufig eingesetzt, weitergehende (sowohl was die Kosten als auch den Eingriff ins das Alltagsgeschehen der Familie betreffende) Maßnahmen möglichst zu vermeiden und Familien im häuslichen Kontext (präventiv) zu unterstützen. Sie sollten deshalb so niedrigschwellig wie möglich angesetzt sein, was auch einen kostenfreien Zugang einschließt.

## b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

### Befürwortung Spiegelstrich 1

**Anmerkung vorab:** Hier ist wichtig zu klären, welche Leistungen der Eingliederungshilfe als "ambulant" oder als "teilstationär" behandelt werden. Diese Differenzierung ist bis jetzt in der Eingliederungshilfe nicht vorhanden.

Bei allen teilstationären und stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag der Kinder- und Jugendhilfe soll eine **einkommensabhängige Kostenheranziehung** stattfinden mit Ausnahme für Angehörige von Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung (hier Privilegierung wie in § 138 Abs. 1 SGB IX und bei stationären Leistungen nur die häusliche Ersparnis). Ausnahmen sind auf bereits laufende Leistungen zu beschränken. Die Gleichstellung mit dem SGB VIII würde zur Benachteiligung der Eltern von Kindern mit Behinderung führen.

## c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

**Option 3:** Die Leistungen werden als ambulante Leistungen behandelt und für diese wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## 2. Begriff des Einkommens

### a) Zeitlicher Rahmen

#### Option 1

Bei Einkommen sollte das **Vorjahr** genommen werden. Das Vorvorjahr ist zeitlich von der Leistung zu weit entfernt, also nicht geeignet: **Option 1**. Auch deshalb, da es mit Einkommen aus dem Vorvorjahr stärker zu Einkommensschwankungen oder –unterschieden kommen kann. Option 2 wäre mit einem hohen Ermittlungsaufwand verbunden und geht an den Lebensrealitäten vorbei.

## **b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

### **Option 1**

Bei der Ermittlung wird das zu ermittelnde Netto-Einkommen präferiert, d.h. eine Berechnung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes bzw. Bruttorente (wie nach § 135 SGB IX), damit eine Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs erreicht wird - also **Option 1**. Dies entspricht der Regelung zur Einkommensermittlung nach dem SGB IX und sollte übernommen werden.

## **3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

### **Option 3**

Beim **Personenkreis** wird präferiert, dass bei der Heranziehung der häuslichen Ersparnis auch bei stationären Hilfen nur die Elternteile herangezogen werden, bei denen der junge Mensch zuvor gewohnt hat und ansonsten beide Eltern herangezogen werden, dafür aber die Überleitung (Unterhalt) bestehen bleibt- also **Option 3**.

## **4. Höhe der Kostenbeiträge**

### **a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt Option 2**

**Option 2:** Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragsverordnung. Dies schafft Klarheit und Einheitlichkeit und ist deutlich weniger komplex als die Vergleichsberechnung. Sinnvoll wäre zudem, eine Einkommensgrenze in der Kostenbeitragsverordnung/ Kostenbeitragstabelle einzuführen, ab wann kein Kostenbeitrag geleistet werden müsste.

### **b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt**

#### **Reduzierung der Kostenbeiträge**

Bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert sich der Kostenbeitrag. Die Regelung im SGB VIII bzw. der Kostenbeitragsverordnung ist gerecht und praktikabel. Es erfolgt eine **Reduzierung der Kostenbeiträge** für weitere (untergebrachte) Kinder des jeweils Kostenbeitragspflichtigen - unabhängig aus welchem Haushalt die Kinder kommen. Diese Regelung greift auch in anderen Feldern der Jugendhilfe, z.B. bei Teilnehmerbeiträgen für Ferienmaßnahmen (Kinder- und Jugendarbeit der Kommune), Kita-Beiträgen (U2 und Ü6).

## **5. Vermögen**

### **Dem Vorschlag wird gefolgt.**

Das **Vermögen ist nicht** für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen **einzusetzen**.

## 6. Zweckgleiche Leistungen

### Option 1

**Option 1:** Zweckgleiche Leistungen sind unabhängig vom Einkommen für die Kosten der stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht einzusetzen. Es werden für alle Leistungen bestimmte Freibeträge festgelegt. **Option 1** sollte auf jeden Fall beibehalten werden, da es ansonsten zu einer nicht begründbaren „Bereicherung“ kommen würde. Derzeit wird bei einer stationären Jugendhilfemaßnahme nach dem SGB VIII der gesamte Lebensunterhalt des jungen Menschen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sichergestellt (§ 39 SGB VIII), daher ist es gerechtfertigt, zweckgleiche Leistungen unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Bisher ist im SGB IX, Teil 2 wohl kein Einsatz von zweckbestimmten/zweckgleichen Leistungen vorgesehen.

## 7. Kindergeld

### Option 2

**Option 2:** Für die Leistungen der Teilhabe bleibt das Kindergeld unberücksichtigt (das ist heute die Lage in der Eingliederungshilfe. Für diese Option spricht, dass den Eltern mit dem Kindergeld ein weiter Verwendungsspielraum eingeräumt wird. Zudem entspricht die Nichtberücksichtigung des Kindesgeldes auch dem Gedanken der neuen Kindergrundsicherung. Letztlich kommt es aber darauf an, wie insgesamt die Heranziehung ausgestaltet wird.

## 8. Überleitung von Ansprüchen

### Option 1

Die Überleitung von Ansprüchen sollte erhalten bleiben, also **Option 1**, damit bestehende Ansprüche nicht aus der Verantwortung gezogen werden. D.h., Option 1 ist in einer Überleitungsphase erforderlich, um Brüche in der Versorgungssituation in den Übergangsphasen zu vermeiden. „Grundsätzlich kann jeder Anspruch dem Grunde nach übergeleitet werden. Er kann sich aus privatem oder öffentlichem Recht herleiten, aus einem Vertrag, einem Gesetz oder aus Gewohnheitsrecht ergeben. Ausgenommen von der Überleitung sind allerdings bürgerlich-rechtliche gesetzliche Unterhaltsansprüche. Überleitungsfähig sind daher z.B. Ansprüche gegen private Krankenversicherungsunternehmen, Beihilfe- u. Versorgungsansprüche, Pflichtteilsansprüche, Ansprüche auf Herausgabe einer Schenkung wegen Bedürftigkeit des Schenkers nach § 528 BGB, Ansprüche gegen Arbeitgeber und gegen Schadenersatzpflichtige.“

## 9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

### Option 1

**Option 1:** Wie in der Kinder- und Jugendhilfe wird die Leistung unabhängig von einem Kostenbeitrag erbracht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Hilfe/ Leistungen/ Maßnahmen unabhängig von der Erhebung des Kostenbeitrags. Das Netto-Prinzip würde zu Verzögerungen und zahlreichen Verrechnungen bei Veränderung des Einkommens führen. Es ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe, das sich an dieser Stelle durchsetzen sollte. Diese Option wäre für eine Umsetzung eines „inkluisiven SGB VIII“ beizubehalten, um eine bedarfsgerechte und schnelle Hilfestellung zu gewährleisten.

**Weitere Anmerkungen:**

Gemeinsam mit den beiden Vorsitzenden der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung (VIFF) e.V. - Prof. Dr. Liane Simon und Dr. Cristian Fricke wird zusätzlich auf folgenden Sachverhalt verwiesen:

Im Punkt 2. zum SGB IX werden unter a) unter anderem auch unsere Inhalte der Komplexleistung Frühförderung in Form von heilpädagogischen Leistungen und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit genannt. Hier ist es wichtig, dass beim Übergang zum inklusiven SGB VIII die Beitragsfreiheit bestehen bleibt sowohl zum Beitrag "Einkommen" als auch zum Beitrag "Vermögen". Entsprechend wurden die Frühförderparagraphen im Teil 1 SGB IX (Paragraph 46 in Verbindung mit 79) formuliert und regelten bisher im Teil 2 die Beitragsfreiheit über die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. So muss die Beitragsfreiheit für die Frühförderung auch als Komplexleistung entsprechend Teil 1 SGB IX in einem Inklusiven SGB VIII aufgenommen werden.

Darüber hinaus bleibt es wichtig, dass es mit Übergang zu einem Inklusiven SGB VIII für den gesamten Bereich der interdisziplinären Frühförderung keine Verschlechterungen in der Leistungsgewährung gibt. Der offene niedrighschwellige Zugang muss in bewährter Weise vor der ICF-basierten interdisziplinären Diagnostik der Interdisziplinären Frühförderstellen allen Eltern und Kindern in gewohnter Weise zur Verfügung stehen. Dafür ist zukünftig die Kooperation zwischen den Berater\*innen der Frühförderstellen und der Verfahrenslots\*innen zu definieren.

---

#### **Unter Mitarbeit von:**

- **Janina Bessenich**, Geschäftsführerin/Justiziarin, Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Berlin, stellv. Beiratsvorsitzende des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Dr. Andreas Dexheimer**, Vorstand Diakonie Rosenheim, Sprecher der Geschäftsleitung, stellv. Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Gitta Hüttmann**, Leiterin, Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg, Potsdam,
- **Esther Maffei**, Leiterin, Jugendamt München,
- **Caroline Rapp**, Geschäftsführerin des Kreisjugendring - Stadt München,
- **Markus Schön**, Dezernent für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration, Krefeld und Stadtdirektor, Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Daniel Thomsen**, Fachbereichsleiter, Jugendamt Landkreis Nordfriesland, Husum,
- **Claudia Völcker**, Leiterin, Diakonissen Speyer, Kinder- und Jugendhilfe,
- **Kolleg\*innen vom Jugendamt Fulda.**